

Betriebsreglement Modellflugplatz der MGSU Winterthur

1 Geltungsbereich des Betriebsreglements

- 1.1 Modellflugplatz mit Hartbelagpiste an der Birchwaldstrasse in Winterthur zwischen Hegi und Wiesendangen.
- 1.2 Dieses Betriebsreglement ersetzt alle bisherigen.
- 1.3 Jedes Mitglied der Modellfluggruppe Sulzer (MGSU) ist verpflichtet, sich aktiv für die Einhaltung und Durchsetzung des Flugbetriebsreglements zu engagieren.
- 1.4 Jedes Mitglied der MGSU ist verpflichtet, Piloten auf ihr falsches Verhalten aufmerksam zu machen und berechtigt Piloten, welche durch ihr Verhalten andere gefährden, in ihrem Tun sofort zu stoppen, beziehungsweise zur Landung zu veranlassen.
- 1.5 Das verantwortungsvolle pro-aktive Handeln jedes einzelnen Mitgliedes stellt sicher, dass die MGSU den Flugbetrieb klaglos, unfallfrei und langfristig ausüben kann.

2 Benützung des Flugfeldes

- 2.1 Das Flugfeld darf nur von eingeschriebenen Mitgliedern der MGSU benützt werden.
 - 2.1.1 Ausnahmen bilden die Durchführung von nationalen und regionalen Veranstaltungen, sowie offiziell vom Vorstand eingeladene Gäste. Eine Ausnahmegewilligung muss immer bei der SGW eingeholt werden. Die Gäste müssen unter der Aufsicht eines MGSU Mitglieds sein.
 - 2.1.2 Neumitglieder dürfen das Flugfeld erstmals benützen nach einer Einführung durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Clubmitglied.
- 2.2 Alle Flugmodelle müssen von aussen sichtbar mit der SU-Nummer gekennzeichnet sein (z.B. SU-5). Ausnahmegewilligungen können beim Vorstand eingeholt werden (z. Bsp. Für Scale-Wettbewerbsmodelle).
- 2.3 Es darf nur mit ferngesteuerten Flugmodellen geflogen werden.

3 Betriebszeiten

- 3.1 Das Betreiben von Modellen mit Verbrennungsmotoren ist zu folgenden Zeiten erlaubt:
 - Montag bis Samstag 08.00-12.00 und 14.00-19.00
 - an Sonntagen 11.00-12.00 und 14.00-19.00
- 3.2 An folgenden Feiertagen ist der Flugbetrieb untersagt:
 - Karfreitag
 - Ostersonntag
 - Auffahrt
 - Pfingstsonntag
 - Bettag
 - Weihnachten (25.+26.)

4 Betriebsvorschriften

- 4.1 Die maximale Flughöhe von 90 Meter über Grund (Modellflugpiste) darf nicht überschritten werden.
- 4.2 Der horizontale Luftraum muss gemäss Anhang 1 (Flugraum) eingehalten werden.
- 4.3 Die Zoneneinteilung auf dem Modellflugplatz (Anhang 2) muss eingehalten werden.
- 4.4 Es dürfen gleichzeitig maximal fünf Modelle in der Luft sein.
- 4.5 Es muss immer ein Flugdienstleiter im Einsatz sein. Dies bedingt, dass mindestens zwei Mitglieder der MGSU auf dem Platz sind, ein Pilot und ein Flugdienstleiter.
- 4.6 Helikopter dürfen ohne Flugdienstleiter bis maximal 10 Meter über Grund fliegen.
- 4.7 Bestimmung Flugdienstleiter

Flugdienstleiter ist ein auf dem Platz anwesendes MGSU Mitglied. Er wird im Rotationsverfahren aus den anwesenden Mitgliedern bestimmt. Der Flugdienstleiter ist besonders gekennzeichnet (leuchtendes Umhängeband, Leuchtweste etc). Verlässt der aktuelle Flugdienstleiter den Platz, so muss er sein Amt dem Nächstfolgenden übergeben. Will der Flugdienstleiter selbst fliegen, muss er für die Dauer seines Fluges sein Amt dem Nächstfolgenden übergeben.

4.8 Aufgaben Flugdienstleiter

- 4.8.1 Der Flugdienstleiter stellt die Einhaltung des Betriebsreglements sicher.
- 4.8.2 Der Flugdienstleiter warnt vor herannahenden personentragenden Flugzeugen.
- 4.8.3 Der Flugdienstleiter hat das Recht, nach eigenem Ermessen, Flugverbote für den Rest des Tages auszusprechen.
- 4.8.4 Der Flugdienstleiter meldet Verstösse gegen das Betriebsreglement dem Präsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier.

4.9 Massnahmen bei Zuwiderhandlung

- 4.9.1 Der Aktuar ist verpflichtet, ein Register zu führen, in dem sämtliche Meldungen der Flugdienstleiter aufgeführt werden.
- 4.9.2 Der Vorstand der MGSU entscheidet unter Berücksichtigung aller Fakten und unter Anhörung aller Beteiligten, über die Art der Massnahmen gegen den Modellflugpiloten.
- 4.9.3 Allfällige Verhandlungen haben zwischen den Präsidenten der SGW und der MGSU statt zu finden.

5 Ausnahmen zu den Betriebsvorschriften unter Punkt 4

- 5.1 Der Luftraum wird mittels einer FLARM Bodenstation überwacht, das heisst:
 - Personentragende Flugzeuge welche mit einem FLARM ausgerüstet sind werden erkannt.
 - Sobald ein personentragendes Flugzeug in den definierten Zylinder einfliegt, wird ein Alarm ausgelöst (Blinklicht). Der Statuswechsel der Blinklampe wird durch einen Hupintervall zusätzlich signalisiert.
 - Jedes weitere Flugzeug verursacht bei Eindringen in den Zylinder einen Hupintervall. Verlässt das letzte Flugzeug den Zylinder, erlischt das Blinklicht. Auch dieser Statuswechsel wird durch einen Huperton signalisiert.
 - Auf dem Boden stehende Flugzeuge erzeugen keinen Alarm.
 - Über die Statusanzeige muss geprüft werden, ob die FLARM Bodenstation in Bereitschaft ist.
 - Ist **kein personentragendes Flugzeug** im Erfassungsbereich (**Statuslicht an, kein Alarm**) gelten folgende Ausnahmen:

- 5.1.1 Die maximale Flughöhe beträgt 700 über Grund.
- 5.1.2 Bis zu einer Flughöhe von 200 Meter über Grund, muss kein Flugdienstleiter eingesetzt werden, es darf alleine geflogen werden. Bei regem Modellflugbetrieb wird der Einsatz eines Flugdienstleiters empfohlen.
- 5.2 Wird ein Alarm ausgelöst, müssen die Piloten ihre Modellflugzeuge umgehend unter die Höhe von 90m absinken lassen. Alleinfliegende Piloten müssen ihr Modell umgehend landen.
- 5.3 Falls kein Segelflugbetrieb der SGW ersichtlich ist, obwohl das Flugüberwachungssystem den Luftraum nicht frei gibt (Nicht-Bereitschaft der FLARM Bodenstation), darf alleine geflogen und es wird kein Flugdienstleiter benötigt. Die maximale Höhe von 90 m darf nicht überschritten werden.

Für die MGSU ist das Vorhandensein von Winden, Segelflugzeugen und Schleppmaschinen auf dem Gelände der SGW das offensichtliche Zeichen von Segelflugbetrieb.
- 5.4 Das Alarmierungssystem ist subsidiär, das heisst, die Selbstverantwortung des Modellflugpiloten ist höher als die des technischen Systems. Konkret bedeutet dies, personentragende Flugzeuge haben auf jeden Fall immer Vorrang gegenüber Modellen.

6 Besondere Vorschriften

- 6.1 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Einlaufenlassen von Verbrennungsmotoren nicht gestattet.
- 6.2 Die umliegenden Felder dürfen nicht als Flugfeld benützt werden.
- 6.3 Bei Aussenlandungen ist darauf zu achten, dass bei der Bergung des Modells kein Flurschaden entsteht. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Präsident sofort zu informieren. Dies gilt auch wenn nach Aussenlandungen das Modell nicht mehr gefunden wird.
- 6.4 Schäden welche durch Modelle erzeugt werden, inklusive festgestellte oder verursachte Schäden an Infrastruktur auf dem Modellflugplatz, sind dem Präsidenten sofort zu melden.
- 6.5 Jegliche Trümmer zerschellter Flugzeuge sowie im Flug verlorener Flugzeugteile müssen vollständig eingesammelt und zu Hause entsorgt werden.
- 6.6 Es darf nicht quer über das Fluggelände geflogen werden. Ebenfalls sind Flüge über Personen zu vermeiden.
- 6.7 Lärmvorschriften
 - 6.7.1 Modelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit Schalldämpfern und Propellern ausgerüstet sein, die dem neuesten Stand der Modelltechnik entsprechen. Motoren ohne Schalldämpfer sind verboten.
- 6.8 Helikopter
 - 6.8.1 Es dürfen keine Schwebeübungen mit Helikoptern in der Pistenachse durchgeführt werden, wenn ein Flächenflugzeug in der Luft ist. Dafür ist der Platz hinter dem Gerätehaus zu benutzen.

7 Haftpflichtversicherung

- 7.1 Allgemeines
 - 7.1.1 Jedem Mitglied wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung, welche den Modellflug einschliesst, abzuschliessen.

- 7.1.2 Das Versicherungspaket des SMV versichert jedes dem SMV gemeldete Mitglied im Bereich der Haftpflicht aus dem Betrieb eines Flugmodells über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestsumme hinaus, d.h. mit bis zu 10'000'000.- CHF und einem Selbstbehalt von 200.- CHF. Diese Deckung erfolgt ergänzend zu nicht vorhandener oder nicht ausreichender privater Versicherungsdeckung (nach Subsidiär-Prinzip).

7.2 Versicherungsobligatorium

Ohne Haftpflichtversicherung ist es verboten, auf dem Modellflugplatz zu fliegen. Bei offiziellen Anlässen, z.B. genehmigte offizielle Meisterschaften, ist dieser Passus von der MGSU zu prüfen.

- 7.3 Die Modellfluggruppe Sulzer lehnt jegliche Haftung aus dem Flugbetrieb ab.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Genehmigt durch die Generalversammlung der Modellfluggruppe SULZER Winterthur vom 22. Januar 2016

- 8.2 Modellfluggruppe Sulzer

Andy Kläui, Präsident

Datum: 5.6.2016 Unterschrift: _____



- 8.3 Eingesehen und genehmigt durch die Segelfluggruppe Winterthur

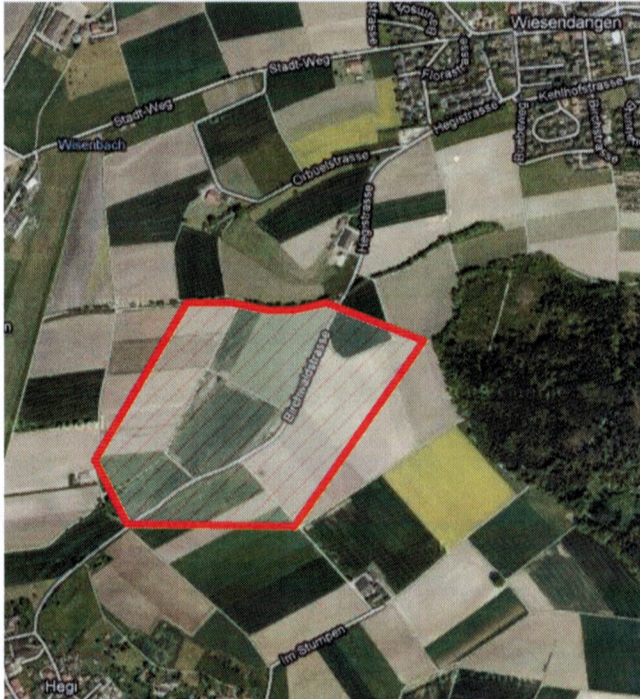
Segelfluggruppe Winterthur

Alois Sauter, Präsident

Datum: 5.6.2016 Unterschrift: _____


Alois Saut
Präsident

Flugraumbeschränkung MGSU (Anhang 1 zum Betriebsreglement 01/2016)

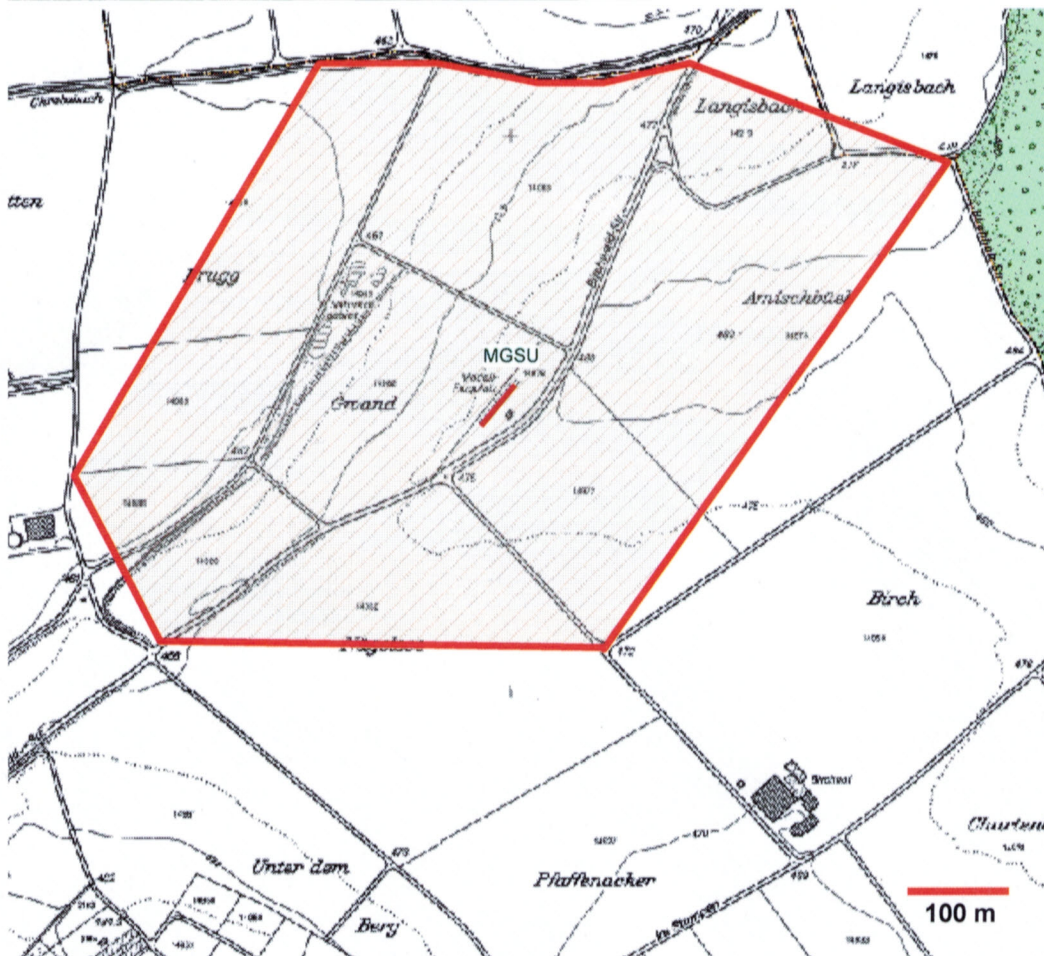


Alle Flugmanöver sind innerhalb des rot markierten Flugraums durchzuführen. Die geltenden Höhenbeschränkungen sind zu beachten.

Der Flugraum ist auf die An- und Abflugvolten, sowie Abkreisräume der Segelfluggruppe Winterthur (SGW) abgestimmt.

Stand: 15.06.2010 Rev 1

Quelle: Google-Map



Quelle: GIS-Daten Zürich

Sicherheitszoneneinteilung MGSU (Anhang 2 zum Betriebsreglement 01/2016)

1. Definition der Zonen

Für einen sicheren Flugbetrieb dürfen Piloten und Zuschauer sich nur innerhalb von klar definierten Zonen aufhalten. Dazu werden 4 Zonen definiert:

- **Zone grün:** Zuschauer und Parkplatz (Aufenthalt hinter dem Sicherheitszaun)
- **Zone gelb:** Modellpark und Bereitstellung (keine Starts/Landungen in dieser Zone)
- **Zone blau:** Standort Piloten während Flug
- **Zone rot:** Starts und Landungen (kein unnötiger Aufenthalt in dieser Zone; Pilot kann nach Ankündigung für Start/Landung die Zone kurzzeitig betreten)

2. Situationsplan MGSU Modellfluggelände

